

Betreuungsordnung der Gemeinde Bühlertal

- Ferienbetreuung -

1. Die Gemeinde Bühlertal organisiert die Ferienbetreuung als freiwillige Aufgabe in eigener Trägerschaft auf privatrechtlicher Basis. Ein Rechtsanspruch auf das Fortbestehen kann daraus nicht abgeleitet werden.
2. Die Betreuung erfolgt in Teilen der Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien sowie während der Herbstferien jeweils von 07:30 – 13:00, 14:30 bzw. 16:00 Uhr. Sie findet nur statt, wenn mind. 2 Kinder angemeldet sind.
3. Die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung soll sich an den Bedürfnissen des Kindes orientieren und wird den örtlichen Verhältnissen angepasst.
4. Die Gemeinde stellt das entsprechende Personal zur Verfügung. Die Betreuungskräfte sind engagiert und bemüht, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen, intensive Beziehungen aufzubauen, vielfältige Anregungen zu vermitteln und Geborgenheit zu schenken. Die Gruppe wird in der Regel von zwei Kräften betreut.
5. Das Kind wird von den Sorgeberechtigten oder einem sonstigen erwachsenen Beauftragten zu Beginn der Betreuung in dem entsprechenden Zimmer in der Dr.-Josef-Schofer-Schule übergeben. Nach Ende der Betreuung wird das Kind von den Sorgeberechtigten oder einem sonstigen erwachsenen Beauftragten wieder dort abgeholt.
6. **Wenn sich die Sorgeberechtigten nicht ausdrücklich dagegen aussprechen**, darf das Kind an der Zubereitung von Mahlzeiten mithelfen bzw. Mahlzeiten essen, die von anderen Kindern oder deren Eltern von zu Hause mitgebracht worden sind.
7. Verletzt sich das Kind oder wird eine Zecke bemerkt, ergreift das Betreuungspersonal die ersten Sofortmaßnahmen, **sofern von den Sorgeberechtigten nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorliegt**. Die Sorgeberechtigten werden bei der Abholung des Kindes darüber informiert, sofern aufgrund der Verletzung keine sofortige Information erforderlich ist.
8. Besonderheiten, die bei der Betreuung des Kindes berücksichtigt werden müssen (z. B. Krankheiten, Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, regelmäßige Medikamenteneinnahme) werden dem Betreuungspersonal mitgeteilt. (Hinweis: Medikamente jeder Art dürfen in der Einrichtung nur mit ärztlicher Bescheinigung und Dosierungsvorschriften verabreicht werden).
9. **Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen**. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes anzuzeigen, insbesondere Krankheiten wie z. B. Masern, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach, Magen-Darm-Erkrankungen, COVID-19 etc. Es werden ausschließlich gesunde Kinder betreut. Tritt die Erkrankung oder der Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt. Sie sind verpflichtet das Kind umgehend abzuholen.
10. Für das Kind besteht während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe ein Unfallversicherungsschutz.
11. Die Sorgeberechtigten bezahlen eine Gebühr von 9,50 € (bis 13:00 Uhr), 12,- € (bis 14:30 Uhr) bzw. 15,- € (bis 16:00 Uhr) je Tag. Eine Einzugsermächtigung ist der Gemeinde zu erteilen. Sollte diese widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.
12. Die Anmeldung erfolgt beim Bürgermeisteramt Bühlertal, Frau Ulla Meier. **Die Anmeldefrist endet 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Betreuung**. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung ihres Kindes verbindlich, dass ihr Kind an der Betreuung teilnehmen wird.

Urs Kramer, Bürgermeister

10/2025

Wichtiger Hinweis

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben. Zur Bearbeitung Ihres Anliegens werden personenbezogene Daten von Ihnen erhoben wie z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie die notwendigen Angaben zur Bearbeitung. Die Verwendung oder Weitergabe Ihrer Daten an unbeteiligte Dritte wird ausgeschlossen.